

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1855

23 (5.6.1855)

Durlacher Wochenblatt.

Amtsblatt für den Bezirk Durlach.

Nr. 23.

Durlach, den 5. Juni

1855.

Nr. 12,984. Die Brodtaxe wird vom 1. bis 15. Juni folgendermaßen regulirt:

I. Weißbrod.	
Ein Zweifreuzerweck soll wiegen	7½ Loth.
Weißbrod zu 3 fr.	11½ "
Weißbrod zu 6 fr.	23½ "

II. Halbweißbrod.	
Ein zweifpündiger Laib kostet	11 fr.
Ein vierfpündiger Laib	20½ fr.

III. Schwarzbrod.	
Ein zweifpündiger Laib kostet	8½ fr.
Ein vierfpündiger Laib	16½ fr.

Durlach, 31. Mai 1855.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Nr. 12,983. Für die erste Hälfte des Monats Juni kostet das Pfund	Schmalzfleisch	14 fr.
"	Schmalzfleisch	12 fr.
"	Kalbsteisch	10 fr.
"	Lammsteisch	11 fr.
"	Schweinsteisch	14 fr.

Durlach, 31. Mai 1855.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Gläubigeraufruf.

Nr. 12,786. Die ledige Jakobine Gichele von Königsbach hat um die Auswanderungserlaubnis nachgesucht und wir haben deshalb Tagfahrt zur Schuldenliquidation auf

Freitag den 8. Juni,

Vormittags 11 Uhr, anberaunt.

Durlach, 29. Mai 1855.

Großherzogliches Oberamt.
Spangenberg.

Fahndungen.

Nr. 12,876. In der Nacht vom 19. auf den 20. d. Mts. wurden aus dem Keller der Peter Fischer Wittve von Jöhlingen circa 1 Sester Kartoffeln im Werth von 30 fr. durch Öffnen der Kellertüre mit einem Schlüssel, den der Thäter in der Thüre zurückgelassen, entwendet. Behufs der Fahndung auf das Entwendete und den zur Zeit noch unbekanntem Thäter bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 12,885. In der Nacht vom 23. auf den 24. d. M. wurden aus dem Keller des Ferdinand Stalger von Söllingen 3 Laib Brod im Werth von 1 fl. 12 fr. mittelst Einsteigens ent-

wendet, was wir behufs der Fahndung auf das gestohlene Gut und den noch unbekanntem Thäter zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Durlach, 30. Mai 1855.

Großherzogliches Oberamt.

Galura.

Erbovorladung.

Nr. 4978. Thomas Kreis von Wöschbach, geboren am 31. Dezember 1828, ledig, welcher sich vor ungefähr einem Jahr heimlich entfernt hat und seitdem Nichts von sich hören ließ, ist zur Erbschaft seines Vaters, des verstorbenen Storbachers Jakob Kreis, Bürgers von Wöschbach berufen.

Derselbe wird aufgefordert, sich innerhalb

drei Monaten

zur Empfangnahme seines Erbtheils dahier anzumelden, widrigenfalls angenommen würde, daß er, der Vorgeladene, zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Durlach, 1. Juni 1855.

Großh. Amtsrevisorat.

Secard.

Mastvieh-Versteigerung.

[Stuttensee.] **Dienstag den 5. Juni,** Nachmittags 3 Uhr, werden auf der Großh. Domäne Stuttensee

1 Paar fette Ochsen und
3 fette Kühe
öffentlich versteigert.

Carlsruhe, 25. Mai 1855.

Großh. Gutsverwaltung.

Die Versteigerung des Heugrases von den domänen-ararischen Wiesen des diesseitigen Verwaltungsbezirks pro 1855 betreffend.

Wir werden an den unten bezeichneten Tagen, an den benannten Orten das Heugras pro 1855 von den angegebenen domänen-ararischen Wiesen gegen Bürgschaftsleistung und Zahlung auf Martini 1855 öffentlich versteigern und laden hiermit die Steigerungsliebhaber ein, an den angegebenen Orten zu erscheinen.

1) **Montag, Dienstag und Mittwoch,** den 11., 12. und 13. Juni, Morgens 8 Uhr im Wirthshaus zum „Angarten“ bei Carlsruhe: von 34 Morgen des Kammerguts Gottesau.

2) **Donnerstag und Freitag**, den 14. und 15. Juni, Morgens 8 Uhr im Wirthshaus zum „Hirsch“ in Müppurr: von 183 Morgen des Kammerguts Müppurr.

3) **Samstag** den 16. Juni, Morgens 9 Uhr auf dem „Rathhaus“ in Graben: von 17 Morgen auf der Gemarkung Graben und von 37 Morgen auf der Gemarkung Nusheim.

4) **Montag** den 18. Juni, Morgens 10 Uhr auf dem „Rathhaus“ in Bruchhausen: von 77 Morgen Haardbruchwiesen.

Carlsruhe, 31. Mai 1855.
Groß. Domänenverwaltung.
Maler.

Zwangs-Versteigerung.

[Durlach.] Auf Befehl des Gerichtes werden folgende Liegenschaften des Wilhelm Heinrich Klenert, Handlungsgehilfen, von Durlach am **Freitag** den 29. Juni, Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Rathhaus versteigert und insoweit als man mindestens den Anschlag erlösen wird, zugeschlagen werden.

Gemarkung Durlach.

- 1) 1 Viertel 23 Ruthen 69 Fuß Acker auf dem Schänle, einseits Kondukteur Heß, anderseits Daniel Goldschmidt (1 Viertel 16 Ruthen altes Maß); taxirt zu 200 fl.
 - 2) 83 Ruthen 93 Fuß Acker oberhalb des Grögingerwegs, einseits Christoph Sandbühler, anderseits Fußpfad (38 Ruthen altes Maß); tax. 130 fl.
 - 3) 71 Ruthen 43½ Fuß Weinberg im obern Rothkamm, einseits Christoph Walter, anderseits Heinrich Klenert (32½ Ruthen altes Maß); taxirt zu 160 fl.
- Gesammtwerth 490 fl.

Dem, nach gemeinderäthlicher Mittheilung vermissten, des badischen Staatsbürgerrechts verlustig erklärten Schuldner, Wilhelm Heinrich Klenert, dient diese Ankündigung zugleich als Gröföffnung der Schätzung. Derselbe wird benachrichtigt, daß der Verkauf seiner Liegenschaften gegen alsbaldige Zahlung der ganzen Preise zu geschehen habe, daß er, wenn die Versteigerungs-Vornahme auf Zahlungszieler gewünscht werde, entweder schriftliche Einwilligung der beteiligten Gläubiger oder eine desfallige richterliche Verfügung vor den letzten acht Tagen vor der Versteigerung nachgesucht werden müsse. Dem Schuldner wird aufgegeben, einen hier wohnenden Gewalthaber zu bestellen. Unterläßt er dieses, so werden alle weiteren Verfügungen und Benachrichtigungen mit der gleichen Wirkung, als wenn sie dem Schuldner eröffnet oder eingehändigt worden wären, nur an der hiesigen Gerichtstafel angeschlagen werden.

Durlach, 15. Mai 1855.
Großherzoglicher Notar.
Kratt.

Grasverkauf.

[Durlach.] Herr Oberpostmeister Fischer läßt **Mittwoch** den 13. Juni, Nachmittags 1 Uhr,

den Gräserwachs von 3 Morgen Wiesen auf der untern Hub unter annehmbaren Zahlungsbedingungen öffentlich versteigern.

Die Zusammenkunft findet bei der neuen Brücke statt, wo da aus die Liebhaber auf den Platz begleitet werden.

Durlach, 1. Juni 1855.
Das Bürgermeisteramt.
Wahrer.

Zurücknahme. [Grögingen.] Die

geordnete Keller-Versteigerung bei August Reichenbacher in Grögingen wird hiermit zurückgenommen.

Durlach, 30. Mai 1855.
Der Gerichtsvollzieher:
Reißner.

Gasthaus-Verkauf oder Verpachtung.

[Durlach.] Das Gasthaus zum Bähringerhof dahier ist mit Wirthschaftseinrichtung unter sehr vortheilhaften Bedingungen aus freier Hand zu verkaufen oder zu verpachten und kann sogleich oder auf nächstes Spätjahr bezogen werden.

Nähere Anskunft ertheilt
M. Märcklin zur Blume.

Fabriskversteigerung.

[Durlach.] Landwirth Jakob Geißler von Aue läßt **Montag** den 11. Juni, Morgens 8 Uhr anfangend, im Gasthause zum „Bähringer Hof“ gegen gleich baare Bezahlung versteigern: Bettwerk, Weißzeug, Schreinwerk, 1 Waschmange und 1 Steckuhr, verschiedene Wirthschaftsgeräthschaften, Küchengeschirr, mehrere Transportvierling, nebst 2 Ovalfaß, kleine Fäßchen, Kellergeschirr, einen messingenen Ablasshahnen, Strohhstuhl, Stofstrog, Scheuernseil mit Rolle, verschiedenes Feld- und Handgeschirr, Züßer, eine kleine Weintrott — ¼ Dhm haltend — nebst einer Hobelbank mit nöthigem Werkzeug und Schleifstein.

Warnung. Ein kleiner Malerpiegel ist letzten Dienstag in einem Privathause dahier abhanden gekommen, man warnt daher vor dessen Ankauf.

Geldanerbieten. Aus einer hiesigen Pflugschaft können **600 Gulden** erhoben werden; wo? sagt das Kontor d. Bl.

Zu vermietthen. Bei Kübler Kammerer in der Lammstraße ist der untere Stock zu vermietthen, beziehbar sogleich oder auf den 23. Juli.

Durlacher Fruchtpreis vom 2. Juni 1855.

Weizen	19. 17.	Haber	5. 58.
Neuer Kernen	19. —	Das Pfund Butter	26.
Bersie	10. 32.	4 Stück Eier	4.
Neues Korn	14. —	Welschkorn	16. 40.

Stadtgemeinde Durlach.

Gras-Verkauf von Gemeinde- und Almendwiesen

pro 1855.

Dienstag den 12. Juni: die Wiesen auf der Platt und hinter Aue, Mastwaide, Gänswaide, Hummelwiesen, Apothekerstück, Reiberplatz, Hinterwiesen links und rechts der Karlsruher Straße, das neue oder Kleestück und die Plotterwiesen.

Mittwoch den 13. Juni: die kurzen Stücke auf die Pfingz, die Nachtwaidwiesen an der Pfingz, das Trinkbühl, die Högwiesen, das lange Stück, die kurzen Stücke über dem Graben und mittleren Hub.

Donnerstag den 14. Juni: die neuen Wiesen.

Freitag den 15. Juni: die Zimmerplatzwiesen oder ehemaliger Exerzierplatz, die Wiesen von der Nachtwaid am Entenkoy zwischen den Gräben, die Wiesen auf der Tagwaide, die Zwingelwiesen am Elfmorgenbruch und die Kuhwaidwiesen bei Rintheim.

Samstag den 16. Juni, Nachmittags: die Bruchleinswiesen.

Montag den 18. Juni: die Wiesen im Füllbruch auf die Pfingz, das untere mittlere Stück, das Einheldwäldlein, das obere mittlere Stück und die Schußbrettwiesen.

Dienstag den 19. Juni: das große Hasenbruch, die Füllwiesen, der Rockenbühlweg, das Rockenbühlwieslein und das Göggenstück.

Mittwoch den 20. Juni: die Wiesen hinter dem Elfmorgenbruch, das Dornwäldlein links der Karlsruher Straße und die Speckwiesen.

Sollte Regenwetter eintreten, so leidet — wenn dasselbe nicht anhaltend und stark ist — die Versteigerung keine Unterbrechung.

Anfang: Morgens 7 Uhr. — Nachmittags 1 Uhr.

Steigerungs-Bedingungen.

- 1) Der Kaufpreis für Gemeindewiesengras ist auf Martini d. J. zu bezahlen.
- 2) Der Kaufpreis des Almendwiesengrases ist längstens bis 30. Juni d. J. auf Anweisung des Bürgermeistersamts zahlbar. Wer ohne diese Anweisung zahlt, läuft Gefahr, nochmals Zahlung leisten zu müssen.
- 3) Als Käufer wird nicht zugelassen:
 - a. wer nicht im Stande ist sogleich einen zahlungsfähigen Bürgen und Selbstschuldner zu stellen;
 - b. wer seine am 1. Januar d. J. verfallenen Schuldigkeiten zur Stadtkasse noch nicht entrichtet hat.
- 4) Nachlaß am Kaufpreis wird nicht gestattet, der Käufer übernimmt vielmehr alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Zufälle.

Durlach, 1. Juni 1855.

Der Gemeinderath.

Wahrer.

Siegrist.

Unter Garantie der Aechtheit.

Dr. Borchardt's aromat.-mediz. Kräuter-Seife (à 21 fr.)

Dr. Suin de Boutemard's aromat. Zahn-Pasta (à 21 u. 42 fr.)

Professor Dr. Lindes Vegetabilische Stangen-Pomade (à 27 fr.)

Apotheker Sperati's Italienische Honig-Seife (in Päckchen zu 9 u. 18 fr.)

Dr. Hartung's Chinarinden-Öl (in gestempelten Flaschen zu 35 fr.)

Dr. Hartung's Kräuter-Pomade (in gestempelten Tiegeln zu 35 fr.)

Bewährt durch die langjährigen erfreulichsten Ergebnisse vielfacher wissenschaftlicher Prüfungen und praktischer Anwendungen, können die obigen privilegirten Artikel mit gerechter Zuversicht in empfehlende Erinnerung gebracht werden; und sie werden sicherlich von allen denen, die sich ihrer nur erst einmal bedient, mit besonderer Vorliebe immer gern wieder gebraucht werden. Prospekte und Gebrauchs-Anweisungen werden gratis verabreicht, sowie die Mittel selbst in Durlach nur allein verkauft bei F. Rußberger.

CAUTION. Nachdem der seit Jahren so wohl begründete Ruf der nebenstehenden Spezialitäten fast täglich mannigfache Nachbildungen und Fälscheate hervorruft, wollen die geehrten Consumenten unserer Artikel sowohl auf deren mehrfach veröffentlichte Verpackungsart, als auch auf die Namen: DR. BORCHARDT (Kräuter-Seife) etc., sowie auch auf die Firma unseres Depositärs gef. genau achten.

Feldpolizei-Ordnung

für das

Großherzogliche Oberamt Durlach.

Genehmigt durch Erlass Großh. Kreisregierung vom 21. Februar 1854, Nr. 5275.

(Fortsetzung zu Seite 84.)

§. 38. Wer auf fremdem Eigenthum ohne Einwilligung des Eigenthümers Vieh weiden läßt, zahlt a. wenn es auf besäeten oder bepflanzten Aeckern und Gärten, Baumschulen, Hopfenanlagen, Weinbergen, auf eingefriedigten Wiesen oder mit Futterkräutern besäeten Wäiden getroffen wird: 1) für ein Pferd oder ein Stück Rindvieh 48 fr.; 2) für ein Schwein, Ziege, Schaf, Füllen oder ein Stück Zuzwieg unter zwei Jahren 30 fr.;

b. in allen andern Fällen: 1) für die unter a. 1 genannten Thiere 30 fr., 2) für die unter a. 2 genannten Thiere 20 fr. vom Stück Schadensersatz und außerdem eine diesem Betrag gleichkommende Geldstrafe.

§. 39. Das Weiden mit Rindvieh am Sonntag vor Beendigung des Nachmittags-Gottesdienstes ist bei 1 fl. 30 fr. bis 5 fl. Strafe verboten.

§. 40. Die Schafweide darf auf den Aeckern nur in dem Maße benützt werden, daß die angebauten Feldgewächse unbeschädigt bleiben.

- 1) Die in ununterbrochener Kultur stehenden Felder dürfen in der Regel nur von der Ernte an bis zu einer Feldbestellung betrieuen werden.
- 2) Die mit Alee bestellten Aecker nur bei trockenem, gefrorenem Boden und vom 16. Oktober bis 1. März.
- 3) Wo der Ackerbau sturmäßig betrieben wird, können die in den Winter- und Sommerfluren unangebaut bleibenden oder mit früher

als die gewöhnlichen Getreidefrüchte reifen den Gewächsen bestellten Felder nur dann bewaidet werden, wenn sie eine freie Zufahrt haben, wodurch die noch im Felde stehenden Gewächse nicht beschädigt werden.

- 4) In den Brachfluren bleiben den Schafen die Gewannenrechte eingeräumt, wornach jeder Besitzer eines Gewannackers sich die Ueberfahrt darauf, um auf die anstößenden Felder zu kommen, gefallen lassen muß, mit der Beschränkung, daß die Gewannenwege nicht über 12 Fuß breit angelegt werden sollen.
- 5) Die Schafe dürfen im Sommer nur in kleineren Heerden von 120—150 Stück ausgeführt werden, bei Vermeidung einer Strafe von 15 fr. auf das Stück.
- 6) Die Wiesen dürfen nur vom 11. November bis 1. April befahren und in keiner Gemeinde darf mit einem Schäfer ein Vertrag, der gegen diese Bestimmungen zum Nachtheile der Begüterten verstößt, abgeschlossen werden.
- 7) Weinberge dürfen nie betrieben werden.

Die Uebertreter dieser Vorschriften werden mit einer Strafe von 1 fl. 30 fr. bis 25 fl. getroffen und zum Ersatz des Schadens verurtheilt, welcher nach §. 13—15 der Verordnung Großh. Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1818, Reg.-Bl. Nr. 11, festzusetzen ist.

(Fortsetzung folgt.)

Gedruckt unter Verantw. von A. Dupß.